

Schweizerische Luftschutzchronik. Teil 7

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Luftschutzchronik (VII)

5. 10. 52. Der Bundesbeschluss vom 28. 3. 52 über den *Einbau von Luftschutzräumen* in bestehenden Häusern (Schutzraum-Obligatorium für Altbauten) in der Volksabstimmung mit 603 917 Nein gegen 110 681 Ja verworfen; ablehnende Mehrheiten in allen Kantonen; Stimmbeteiligung zirka 51 %.

7. 10. 52. Der Bundesrat beauftragt das Militärdepartement, die Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Luftschutzbauten angesichts des Volksentscheides neu zu prüfen.

16. 10. 52. Versuche im Gasterntal über die *Wirkungen von Fliegerbomben* im Gewichte von 50 bis 500 kg.

21. 10. 52. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den *Voranschlag pro 1953*; er sieht für die A+L Kredite von Fr. 4 875 050.— vor. Die Hauptposten sind: 3,5 Mill. Fr. für die Beschaffung von Material, 300 000 Fr. für den zivilen Luftschutz, 240 000 Fr. für den Unterhalt von Luftschutzmaterial und -bauten, 230 000 Fr. für Alarmanrichtungen, 200 000 Fr. für Luftschutzbauten. Für die Aufklärung der Bevölkerung sind Fr. 17 400.—, für Luftschutzverbände Fr. 2700.— vorgesehen. Daneben partizipiert der Luftschutz weiterhin am ausserordentlichen Rüstungsprogramm.

31. 10. 52. Bundesratsbeschluss über die *Feldzeichen* der Armee, wonach auch den Bataillonen der Luftschutztruppen Fahnen abgegeben werden.

1. 11. 52. Die Spezialkommission der SLOG zur Schaffung des «*Schweizerischen Bundes für Zivilverteidigung*» (SBZ) behandelt die Entwürfe zu Statuten und Budget dieser als Nachfolgerin des ehemaligen Schweizerischen Luftschutz-Verbandes vorgesehenen Dachorganisation.

6. 11. 52. Der Bundesrat führt eine *Konferenz mit den kantonalen Regierungspräsidenten* über aktuelle Tagesfragen durch, worüber amtlich u. a. mitgeteilt wird:

Bundespräsident Kobelt behandelte als Chef des Militärdepartements, ohne den Bundesrat zu verpflichten, die durch den verwerfenden Volksentscheid vom 5. Oktober über die Luftschutzräume aufgerollten Fragen. Es steht nicht einwandfrei fest, warum die Vorlage verworfen wurde. Will das Volk überhaupt keine behördlichen Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, oder erachtet es die vorgeschlagene Lösung als ungeeignet, oder befriedigt lediglich der vorgesehene Kostenverteilungsplan nicht? Der Bundesrat muss sich heute daher in erster Linie die grundsätzliche Frage stellen, ob

überhaupt auf weitere Massnahmen verzichtet werden soll. Nach Abwägung aller Gründe darf sich aber eine verantwortungsbewusste Behörde nicht auf den Standpunkt stellen, sie sei durch den Volksentscheid aller Verantwortung entbunden; sie muss nach wie vor dem Problem ihre Aufmerksamkeit schenken und nach einer neuen Lösung suchen. Welches soll aber die neue Lösung sein? In erster Linie stellt sich die Frage, ob am Obligatorium festgehalten werden soll oder ob sich der Staat darauf zu beschränken habe, den freiwilligen Einbau von Luftschutzräumen durch Beiträge zu fördern. Ein Obligatorium könnte allein vom Bunde verfügt werden, oder der Bund könnte auch nur die Kantone und Gemeinden ermächtigen, das Obligatorium einzuführen. Es ist auch nochmals zu prüfen, ob die vorgesehenen baulichen Massnahmen (dezentralisierte einsturz- und splittersichere Luftschutzräume in den einzelnen Häusern) zweckmässig waren oder ob zentrale, grossräumige und volltreffersichere Bauten den Vorzug verdienen. Die erste Lösung schien für schweizerische Verhältnisse die einzige praktisch mögliche und finanziell tragbare Lösung darzustellen. Man könne sich aber fragen, ob statt schon Ortschaften mit 2000 und mehr Einwohnern erst Ortschaften mit 5000 und mehr Einwohnern pflichtig zu erklären sind. Als Grund für die Ergreifung des Referendums wurde hingegen einzig die Kostenverteilung angegeben. Soll in einer künftigen Vorlage der Bund sämtliche Kosten übernehmen? Die Frage ist zu verneinen. Es fragt sich alsdann, ob die Beiträge der öffentlichen Hand zu erhöhen sind oder ob eine andere Verteilung auf Bund, Kantone und Gemeinden ins Auge gefasst werden muss. Ebenfalls von Bedeutung dürfte sein, wie das Verhältnis der Kostentragung durch Mieter und Hauseigentümer gestaltet wird. Alle diese Fragen muss der Bundesrat zur Diskussion stellen, bevor er erneut Stellung nehmen kann. — Aus der Mitte der Regierungspräsidenten wurde betont, dass eine zweite Vorlage nicht wesentlich anders aussehen könnte als die verworfene. Eine Einigung über die Kostentragung wäre schwer zu erreichen, so dass die zweite Vorlage kaum mehr Erfolg hätte als die erste. Die Regierungspräsidenten erklärten sich bereit, die aufgeworfenen Fragen ihren Regierungen zur Abklärung der Möglichkeiten vorzulegen.

27. 11. 52. Presseorientierung über die Vorbereitungen der Neugründung «*Schweiz. Bund für Zivilverteidigung*» als Nachfolgeorganisation des ehemaligen Schweiz. Luftschutz-Verbandes.

16./17. 12. 52. Genehmigung des Bundesbudgets pro 1953 durch *Nationalrat* und *Ständerat*, wobei auf Antrag der nationalrätlichen Finanzkommission die Position von 3,5 Mill. Fr. für die Beschaffung von Material der A+L gestrichen wurde.

19. 12. 52. Bundesratsbeschluss über die *Auflösung der örtlichen Luftschutzorganisationen*.